



DGUF-Büro
An der Lay 4
D - 54578 Kerpen-Loogh
Tel.: 06593 - 98 96 42
Fax: 06593 - 98 96 43
Email: buero@dguf.de
Web: www.dguf.de

DGUF – An der Lay 4 – D - 54578 Kerpen-Loogh

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

Kerpen-Loogh, 3. Juli 2020

**Neufassung des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen
Ihr Schreiben vom 27. Mai 2020 betr. Verbandsanhörung / Az. 515 (Sch)**

Sehr geehrter Frau Ministerin Scharrenbach,
Sehr geehrter Herr Schürmann,

gerne nehmen wir die o.g. Einladung wahr, uns als Verband zu äußern. Die DGUF ist die mitgliederstärkste deutschlandweit wissenschaftlich tätige Fachgesellschaft auf dem Gebiet der mitteleuropäischen Ur- und Frühgeschichte und fungiert zugleich als die NGO für die deutsche Archäologie – wir sind eine von staatlichen Einrichtungen gänzlich unabhängige Gesellschaft mit persönlichen Mitgliedern, darunter auch Bürgerinnen und Bürgern. In dieser Funktion haben wir uns in NRW u.a. mit Wahlprüfsteinen in die Landtagswahlen 2010, 2012 und 2017 eingebracht und mit Stellungnahmen in die Novellierung des DSchG NRW 2013. Nicht zuletzt haben wir uns 2013 mit der Petition "Angekündigte Streichung der Landeszuschüsse für Archäologie und Denkmalpflege zurücknehmen!", die 27.000 Unterschriften fand, gegen die drastischen Kürzungspläne der damaligen Landesregierung eingesetzt – am Ende erfolgreich. Wir danken den jetzigen Regierungsparteien sehr, dass sie den Weg tatkräftig gegangen sind, die Landesmittel für die Baudenkmalpflege und die Archäologie wieder zu stärken und den Gedanken einer Kreditfinanzierung in der Baudenkmalpflege aufzugeben (wie uns von CDU und FDP in den Wahlprüfsteinen zur Landtagswahl 2017 zugesagt)! Wir begrüßen das eingehende Nachdenken der Landesregierung über Denkmalschutz und Archäologie in NRW sehr, aus dem die vorliegende Novellierung des DSchG hervorgeht. Der Novellierungsentwurf ist erkennbar getragen von der Idee, Denkmalpflege und Archäologie wieder stärker in die Bürgerschaft und die lokalen Gemeinschaften hineinzutragen und so die Aufgabe stärker zu verankern, ganz im Sinne von Dehio – ein Weg, den wir als NGO sehr begrüßen.

I. Entsprechend unserer besonderen Expertise möchten wir vor allem zum Themenbereich Archäologie / Bodendenkmalpflege äußern. Doch es ist uns eingangs ein dringendes Anliegen, uns zu einigen Charakteristika im vorliegenden Gesetzentwurf zu äußern, die allgemeiner Natur sind und z.T. vor allem die Baudenkmalpflege betreffen:



DGUF-Büro
An der Lay 4
D - 54578 Kerpen-Loogh
Tel.: 06593 - 98 96 42
Fax: 06593 - 98 96 43
Email: buero@dguf.de
Web: www.dguf.de

I.a Das Wort „Verordnung“ seitens des zuständigen Ministeriums taucht in der Novelle erheblich häufiger als zuvor und an wichtigen Stellen auf, z.B. § 5(6) § 7(5), § 18(4), § 19(4). Damit wird aus unserer Sicht einerseits die parlamentarisch-demokratische Kontrolle über die Gesetzgebung zum Denkmalschutz reduziert, andererseits bewährte Behördenwege beschnitten inklusive der Möglichkeit, diese rechtlich überprüfen zu lassen. Wir sehen keinen nachvollziehbaren Sachgrund, die Exekutive in so starkem Maße zu ver-autonomisieren.

I.b An auffallend vielen Stellen der Novelle entfällt der Begriff „Denkmalpflegeamt“ zugunsten des Begriffs „Landschaftsverband“. Die wichtige Fachbehörde wird im Ergebnis im gesamten Gesetzestext nurmehr zwei Mal genannt, in § 20(3) und §20(4). Aus Bürgersicht ist es wichtig, dass Gesetzestexte verstanden werden können und insbesondere Zuständigkeiten sowie Ansprechpartner klar erkennbar sind. Dies ist *in praxi* bislang weniger der Fall, wie Bauherrschaften des Öfteren bekunden. Das „Denkmalpflegeamt“ ist in diesem Sinne aus Bürgersicht eine konkrete, greifbare Entität, die Landschaftsverbände deutlich weniger.

I.c Mit dem Streichen der (alt) § 37 „Städtebauförderung“ entfällt ein Sachverhalt, der bis anhin mit erheblichen Landesmitteln finanziert wurde, die vorwiegend der Baudenkmalpflege zu Gute kamen. Wir regen an sicherzustellen, dass diese Mittel in Zukunft nicht zusammen mit dem Paragraphen entfallen, sondern der Denkmalförderung gem. § 30 „Denkmalförderung“ zugeordnet werden. Eine entsprechende Bemerkung sollte in die Gesetzesbegründung aufgenommen werden.

I.d Wir halten die Neuregelung in § 3(4) und § 19(1) betr. Baudenkmalpflege (auch: §§ 22, 30, 33) für eine gravierende Veränderung der Stellung und der Einflussmöglichkeiten der beiden Fachämter (LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland; LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen). Demnach wird das bisherige Benehmen mit Unterer und Oberer Denkmalbehörde nun ersetzt durch ein Entscheiden „nach Anhörung“. Damit werden die Fachämter für Baudenkmalpflege zu reinen Dokumentaren und Archivaren, und ggf. Bereitstellern von Wissen auf Abruf, sie können bei allen Entscheidungen ohne weiteres übergangen werden. Die Fachämter drohen „armlose Körper“ zu werden, wie es das Niedersächsische OVG für das dortige Landesamt formulierte (vgl. OVG Niedersachsen, Beschluss vom 07.09.2015 - 1 OB 107/15). Eine solche Regelung wäre dem Denkmalschutz in NRW abträglich. Wir raten dringend dazu, diese geplante Minderstellung der Fachbehörden für Baudenkmalpflege zu überdenken und die bisherige Benehmensregelung beizubehalten. Blicke es bei der vorgesehenen Regelung „nach Anhörung“, wäre die Umsetzung unseres Vorschlags unter III.h umso dringlicher.

II. Der Gesetzentwurf ändert § 17(1) das Gefüge der Denkmalschutzbehörden bzw. deren Anbindung. Wir begrüßen den Gedanken sehr, durch eine neue Verortung der Unteren und Oberen Denkmalschutzbehörden die Möglichkeit zu schaffen, mehr Fachkompetenz insbes. in den Unteren Denkmalschutzbehörden zu schaffen – deren häufiges Fehlen ja in der zugrunde liegenden Evaluation (Landtag NRW Vorlage 17/1044) bemängelt worden war.

II.a Aus Bürgersicht erscheint jedoch die neue Regelung, welche kommunale Gliederungseinheit denn nun eine Untere Denkmalbehörde hat und welche nicht, salopp gesagt „ziemlich kompliziert“. Ein Tatbestand, der durch die Kann-Regelungen § 17(2) und (4) weiter verkom-

pliziert wird. Unseres Erachtens sollte das politisch gewollte Ziel konsequenter umgesetzt und eindeutiger formuliert werden, ohne Kann-Bestimmungen (siehe dazu auch I.a).

II.b Wir verweisen auf die Gesetzesbegründung: *„D Kosten. Kosten für das Land entstehen nicht.“* sowie *„F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände. – Eine Übertragung neuer oder eine Veränderung bestehender und übertragbarer Aufgaben zulasten der Gemeinden und Gemeindeverbände ist nicht gegeben, das Konnexitätsprinzip findet mithin keine Anwendung.“* Diese Einordnung ist u.E. irreführend. Da die Strukturänderung (richtigerweise!) explizit darauf zielt, mehr Fachkompetenz in den Unteren Denkmalbehörden ansiedeln zu wollen, bedeutet dies, dass bisher eher von Verwaltungskräften geführte Prozesse künftig (auch) durch entsprechend ausgebildete Wissenschaftler begleitet werden sollen, wofür notwendigerweise tariflich höher eingruppierte Fachkräfte einzusetzen sind. Angesichts der geplanten Minderstellung der Denkmalfachbehörde für die Bau- und Denkmalpflege (die wir nicht für zielführend halten) ist diese Kompetenzaufwertung in den Unteren Denkmalschutzbehörden nun sogar dringlicher als zuvor. Richtig: dem Land entstehen dadurch keine Mehrkosten, aber die Unteren Denkmalschutzbehörden werden – gleich, wie geschickt man eventuell vorhandene Stellen verlagert oder bündelt – teurer. Dies sollte benannt werden.



DGUF-Büro
An der Lay 4
D - 54578 Kerpen-Loogh
Tel.: 06593 - 98 96 42
Fax: 06593 - 98 96 43
Email: buero@dguf.de
Web: www.dguf.de

III. Im Folgenden fokussieren wir auf die Aspekte der Novellierung, die allein resp. vor allem die Archäologie betreffen.

III.a Wir begrüßen in § 2(1) die Spezifizierung „aus vergangener Zeit“. Sie erscheint uns aus Sicht der Archäologie sehr sinnvoll, da sie rechtssicher und eindeutiger als zuvor ggf. auch den Einschluss von Bodendenkmälern einer gesellschaftlich immer wieder erwünschten „Archäologie der Moderne“ ermöglicht (z.B. Westwallbunker; Arbeitslager). Wir empfehlen, im Sinne einer Transparenz und Bürgerverständlichkeit in § 2 auch weitere wichtige Begriffe rechtlich näher zu bestimmen, insbes. die Begriffe „vermutetes Bodendenkmal“, „Fund“, „Fund von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung“, „Kernzone“ und „Pufferzone“.

III.b Wir begrüßen sehr, dass für Bodendenkmäler nun explizit das deklaratorische Verfahren gilt. Wir begrüßen § 2(3) u. (6) die Aufnahme der Denkmalbereiche und des Umgebungsschutzes sehr, beides entspricht der modernen Auffassung von (Bau- und Boden-)Denkmalschutz. Wir begrüßen in § 3 die differenzierte Behandlung von Baudenkmalern, beweglichen Denkmälern und ortsfesten Bodendenkmälern, sie ist sachlich geboten.

Jedoch bedarf der Umgebungsschutz von Bodendenkmälern einer Konkretisierung. Bodendenkmäler liegen in der Regel unter Tage oder in Gewässern. Sie sollen *lege artis* auch möglichst an Ort und Stelle (*in situ*) unter Tage verbleiben, da jede Ausgrabung eine unwiderrufliche, allenfalls dokumentierbare Zerstörung bedeutet. Der Umgebungsschutz in der nun avisierten Formulierung hebt jedoch allein auf das äußere Erscheinungsbild ab. Maßgeblich bei Bodendenkmälern ist jedoch nicht deren äußeres Erscheinungsbild, sondern der Erhalt des archäologischen Aussagewertes, also eine ungestörte Befundsituation. Es ist mithin durch den Schutz der engeren Umgebung von Bodendenkmälern sicherzustellen, dass die Befundlage nicht durch äußere Einwirkungen wie z. B. Entwässerungen, Überdüngung oder baulich bedingte Immissionen wie Erschütterungen gestört wird. Wir schlagen vor, § 3 Abs. 6 wie folgt zu ergänzen:

„Der Schutz dieses Gesetzes umfasst auch den Schutz vor Veränderungen der engeren Umgebung eines Denkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild prägend ist; *gleiches gilt, wenn die Veränderung geeignet ist, den archäologischen Aussagewert eines Bodendenkmals durch Immissionen oder sonstige Boden- oder Gewässeränderungen zu gefährden.*“



DGUF-Büro
An der Lay 4
D - 54578 Kerpen-Loogh
Tel.: 06593 - 98 96 42
Fax: 06593 - 98 96 43
Email: buero@dguf.de
Web: www.dguf.de

III.c Der erst 2013 in der Novellierung des DSchG NRW eingeführte Begriff „vermutetes Bodendenkmal“ hat sich bewährt. Er wird nun mit der Einführung des deklaratorischen Prinzips für Bodendenkmäler, rein juristisch gesehen, überflüssig und entfällt daher im vorliegenden Gesetzesentwurf – bis auf §16(2), wo er als unerläutertes Relikt verbleibt. Der Begriff „vermutetes Bodendenkmal“ vermittelt jedoch einen für die Archäologie und die Umsetzung des DSchG wichtigen Sachverhalt in gut erklärbarer, bürgerverständlicher Weise und gibt dem fachlich wichtigen Sachverhalt einen einprägsamen Begriff. Wir regen dringlich an, den Begriff im Sinn einer Bürgerfreundlichkeit und Transparenz beizubehalten, d.h. ihn in § 2(5) u. § 3(3) aufzunehmen und in § 26 beizubehalten.

III.d Führung der Denkmalliste, zu § 3 (7-8). Angesichts des am 25.6.2020 vom Parlament verabschiedeten E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen regen wir an, verbindlich festzulegen, dass die Denkmalliste nicht nur – wie hier geschehend – öffentlich zugänglich sein muss (d.h. ggf. als papierne Listen, die man als Bürger durch Besuch im Amt einsehen kann), sondern spezifischer festzulegen, dass sie landesweit flächendeckend (auch) via Internet öffentlich zugänglich sein muss. Nur dies schafft Transparenz und wirkliche, zeitgemäße Zugänglichkeit für die Bürger. Die gleiche Forderung gab es seitens der DGUF schon im Jahr 2013 zur Novellierung des DSchG NRW. Die damals seitens des Ministers in der öffentlichen Anhörung geäußerte (und protokollierte) Zusage, man werde das auf dem Ordnungswege regeln, hat sich u.E. nicht bewährt – weshalb dieses Gebot in das DSchG aufgenommen werden sollte. Spezifizierend: es bedarf eines landesweit zugänglichen Portals, das ggf. auf die bei den Unteren Denkmalschutzbehörden geführten, per WWW einsehbaren lokal geführten Listen verweist.

III.e Wir begrüßen, dass mit § 7 die UNESCO Welterbestätten endlich in das DSchG aufgenommen werden. Wir verstehen aber nicht, dass dazu in Parallelführung zu den bei den Denkmalpflegeämtern bereits bestehenden Expertisen und Kompetenzen zusätzlich ein/e Welterbebeauftragte/r eingerichtet werden soll. Sofern ein solches Amt zwecks Bündelung, Ansprechbarkeit und „Gesicht zeigen“ als sachlich notwendig erachtet würde, sollte es in die bestehenden Denkmalfachbehörden integriert sein. Nicht zuletzt sollte geregelt werden, wie und mit welchen Aufgaben, Befugnissen und Verantwortungen der/die Welterbebeauftragte ausgestattet ist und welche Qualifikation zu erbringen ist.

Bedauerlich ist, dass weiterhin kein Vorrang für Welterbestätten vorgesehen wird. Die Praxis zeigt, dass der Status von Welterbestätten zu schnell „weggewogen“ werden kann. Daher sollte eine Regelung analog zu Schleswig-Holstein (§ 3(3) DSchG SH) aufgenommen werden:

„Bund, Land und Gemeinden haben dabei die internationalen und europäischen Vorgaben zum Denkmal-, Kulturgüter- und Welterbeschutz nachhaltig zu unterstützen. Welterbestätten i. S. des UNESCO Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 (BGBl. 1977 II S. 213, 215) sind einschließlich ihrer Umgebung in ihrem außergewöhnlichen universellen Wert zu erhalten.“

III.f Wir begrüßen in § 8 (1-2) die differenzierte Behandlung von Baudenkmalern und Bodendenkmälern, bei der letztere aus der Regelung der „Zumutbarkeit“ herausgenommen werden.

Wir bitten um eine Klarstellung, welche Folgen der Nachweis einer Unzumutbarkeit bei eingetragenen Bodendenkmälern hat (z.B. Motten, Wallburgen, Landwehren etc.).

III.g Wir begrüßen in § 12 die Spezifizierungen und den Einschluss des Begriffs „mit technischen Hilfsmitteln“ sehr. Wir machen jedoch prophylaktisch darauf aufmerksam, dass die Betreuung der Fundmeldungen von Sammlern und Sondengängern seitens der Fachämter mit hohem Personalaufwand verbunden ist; dass das Bearbeiten der schon jetzt bestehenden Flut von Nachforschungsgenehmigungen mit hohem Personalaufwand verbunden ist; dass es bei Erteilung der Nachforschungsgenehmigungen nach Aussage zahlreicher Betroffener oft „klemmt“, d.h. die Verfahren nicht nachvollziehbar lange dauern; und nicht zuletzt: dass es in NRW keine / zu wenige Schulungen gibt, an deren erfolgreichem Absolvieren man die Erteilung von Nachforschungsgenehmigungen binden kann und sollte, wie es z.B. in Schleswig-Holstein, in Niedersachsen u.a. geschieht und sich als sehr sachdienlich erwiesen hat. Die derzeitige Praxis in NRW via persönlicher Einzelgespräche ist angesichts der vorhandenen Personaldecke weder zielführend noch effizient. Deshalb begrüßen wir den gesetzgeberischen Willen, haben aber nach allen uns vorliegenden Rückmeldungen aus Fachämtern wie Sondengängerkreisen den Eindruck, dass dieser politische Wille nicht durch eine hinreichende Unterfütterung mit Personal „gegenfinanziert“ ist. Da diese Bildung und Zertifizierung als Voraussetzung einer Nachforschungsgenehmigung bei den Unteren Denkmalschutzbehörden nicht geleistet werden kann, sind hierfür zusätzliche Personalkapazitäten in den Fachämtern vorzusehen.

III.h Wir bedauern das mit § 21 vorgesehene Entfallen des (nie eingerichteten) „Landesdenkmalrates“, weil ein Landesdenkmalrat eine zivilgesellschaftliche Mitwirkungs-, Beratungs- und auch Kontrollfunktion geboten hätte, die der Denkmalpflege in NRW schmerzlich und zum Nachteil des Landes fehlt. Auf unseren diesbezüglichen Wahlprüfstein anlässlich der Landtagswahl in NRW am 14. Mai 2017 hatte die CDU geantwortet: *„Wir werden den im Gesetz vorgesehenen Landesdenkmalrat in der kommenden Legislaturperiode einführen, weil uns die stärkere Einbindung des bürgerschaftlichen Engagements und dessen gebündelter Expertise in die staatlichen Prozesse wichtig ist.“* – ein klares Versprechen, das die DGUF-Mitglieder wie auch viele Bürger NRWs seinerzeit mit Zustimmung und Freude wahrgenommen hatten und seitdem auf die Einlösung dieses Wahlversprechens warten.

Wir sehen in den neuen Regelungen im § 21 aber auch Chancen, nämlich eine weitere Unterstützung des im ganzen Gesetzentwurf sichtbaren Willens, den Denkmalschutz wieder stärker an die Bürger und die lokalen Gemeinschaften zurückzubinden – was wir begrüßen. Daher wollen wir uns dem Gedanken, auf Ebene der Unteren Denkmalschutzbehörden lokale Denkmalausschüsse einzurichten, nicht verschließen.

Gleichwie bleibt die Frage: Wie steht es darum, wenn überregionale Belange bürgerschaftlich begleitet werden wollen, z.B. große lineare Trassenprojekte, Landesentwicklungspläne usw., die weit über den Horizont lokaler Denkmalausschüsse (und auch ihre Expertise) hinweggehen? Wie steht es darum, wenn es behördliche Vollzugsdefizite gibt? – umso mehr, wenn es für die Baudenkmalpflege bei der Regelung „nach Anhören“ des Denkmalfachamtes bleibt? Ziel der Novelle ist es, den Denkmalschutz wieder stärker in der Bürgerschaft zu verankern. Wesentliche Voraussetzung dafür ist die Möglichkeit der Teilhabe und Mitbestimmung sowie der Kontrollmöglichkeit der Verwaltung, wie bereits auf europäischer Ebene erkannt. Auch auf nationaler Ebene finden sich immer mehr Befürworter auch aus der behördlich organisierten Denkmalpflege, welche die Verbände als starke Mitstreiter für die Belange des Denkmalschutzes in Planungsprozessen erkennen. Ein (bisweilen vermuteter) Missbrauch eines eingeräumten Verbandsmitwirkungs- und klagerechts steht – wie bereits die Untersuchungen des



DGUF-Büro
An der Lay 4
D - 54578 Kerpen-Loogh
Tel.: 06593 - 98 96 42
Fax: 06593 - 98 96 43
Email: buero@dguf.de
Web: www.dguf.de

Umweltbundesamtes zum Verbandsklagerecht nach Umweltrechtsbehelfsgesetz und BNatSchG zeigen – nicht zu befürchten (siehe: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/te_xte_14_2014_evaluation_von_gebrauch_und_wirkung_der_verbandsklagemoeglichkeiten_0.pdf [3.7.2020])

Daher schlagen wir vor, nach dem Modell des Umwelt- und Landschaftsschutzes ein Verbandsmitwirkungs- und -klagerecht im Denkmalschutz einzuführen. Warum ist dies so wichtig? In Deutschland sollen die Länder über die Einhaltung des Denkmalschutzgesetzes wachen. Was geschieht, wenn dies misslingt, z.B. die zuständigen Behörden untätig bleiben? Nichts. Denn anders als im Natur- und Umweltschutz kann niemand gegen einen mangelnden Gesetzesvollzug klagen. Hinzu kommt: Maßgebliche Voraussetzung für den nachhaltigen Erfolg des Denkmalschutzes ist das öffentliche Erhaltungsinteresse, das sich u.a. aus dem Wissen und Gefühl einer breiten Öffentlichkeit über den Denkmalwert ergibt. Oder, wie es im europäischen Kontext gefordert wird: die Denkmalpflege muss das öffentliche Bewusstsein für lokale Geschichte und Identitäten fördern und die Teilhabe der Bürger an den Denkmälern sicherstellen. Dieses europäische wie nationale Anliegen setzt voraus, dass die Öffentlichkeit in Gestalt von qualifizierten Verbänden am Denkmalschutz in angemessener Weise beteiligt wird. Nur so kann auch eine dauerhafte Verankerung der Belange des Denkmalschutzes in der Bürgerschaft erreicht werden. Ein entsprechender Passus im DSchG NRW könnte lauten:



DGUF-Büro
An der Lay 4
D - 54578 Kerpen-Loogh
Tel.: 06593 - 98 96 42
Fax: 06593 - 98 96 43
Email: buero@dguf.de
Web: www.dguf.de

§ xx Verbandsmitwirkungs- und klagerecht

(1) Ein nach Absatz 3 anerkannter Verband kann sich im Verfahren zur Aufstellung von Satzungen, bei Planungsverfahren mit Bezug auf flächenhafte Bau- und Bodendenkmale sowie Welterbestätten sowie bei Abriss- oder Nachforschungsgenehmigungen für besonders bedeutende Denkmale durch Stellungnahme beteiligen; Stellungnahmen sind in den Ermessens- und Abwägungsentscheidungen der jeweils zuständigen Behörde hinreichend zu berücksichtigen. Ein anerkannter Verband kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung Satzungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches erlassen worden sind, auf ihre Gültigkeit überprüfen lassen.

(2) Eine Klage ist nur zulässig, wenn der Verband durch die Maßnahme in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird oder es sich bei der Maßnahme um einen Fall von allgemeiner Bedeutung für den Denkmalschutz handelt.

(3) Auf Antrag kann einem Verband durch die oberste Denkmalschutzbehörde die Anerkennung zur Erhebung von Klagen nach diesem Gesetz erteilt werden. Die Anerkennung kann nur erteilt werden, wenn der Verband

1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend Belange des Denkmalschutzes oder der Denkmalpflege bezweckt;

2. zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist;

3. überregional tätig ist;

4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Verbandes zu berücksichtigen;

5. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit ist;

6. jeder Person den Eintritt als Mitglied ermöglicht, die die Ziele der Vereinigung unterstützt; Mitglieder sind Personen, die mit dem Eintritt volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung der Vereinigung erhalten; bei Vereinigungen, deren Mitgliederkreis zu mindestens drei Vierteln aus juristischen Personen besteht, kann von der Voraussetzung nach Halbsatz 1

abgesehen werden, sofern die Mehrzahl dieser juristischen Personen diese Voraussetzung erfüllt.

Wir regen dringlich an, diese oder eine vergleichbare Regelung im DSchG NRW zu verankern.

III.i Zu §12(2-3) und § 26 (1) Kostentragung: Wir empfehlen, hier der Klarheit halber zusätzlich zu den Begriffen „Grabung“ und „wissenschaftliche Untersuchung“, die im allgemeinen Verständnis die wissenschaftliche Ausgrabung selbst meinen, zusätzlich den Begriff „Voruntersuchung“ aufzunehmen. Damit sind – im Wortsinn – alle nötigen Abklärungen (insbesondere Sondagen) gemeint, die vor einer denkmalrechtlichen Beauftragung nötig sind zur Klärung, ob ein vermutetes Bodendenkmal tatsächlich ein solches ist und welche Beauftragung genau erforderlich ist.

Wir monieren die unbestimmte Formulierung „die dafür anfallenden Kosten im Rahmen des Zumutbaren zu tragen“. In anderen deutschen DSchG ist die maximale Höhe der dem Verursacher auferlegbaren Kosten klar benannt (in Prozent in Bezug zur Investitionssumme, üblich sind „bis zu 20 %“), was Investoren wie auch Denkmalämtern mehr Planbarkeit und Rechtssicherheit gewährt – und nicht zuletzt Zeit spart und eventuelle Aufwände für Abklärungen oder gar Streit vermeidet. Wir regen an, dies aufzunehmen.

Ebenso regen wir an, wie in der Konvention von Malta Art. 7 Abs. 2 vorgesehen, hinsichtlich des Umfangs der Kostentragungspflicht die zwingend notwendigen Nacharbeiten aufzunehmen: Archivfähigmachung der Dokumentation und der Funde sowie die katalogartige Primärpublikation – denn ohne eine solche Regelung fallen diese ebenfalls direkt vom Investor verursachten Kosten der Landeskasse / dem Steuerzahler zur Last.

Für Weiteres verweisen wir auf einen einschlägigen rechtsvergleichenden Fachaufsatz: Kemper, T. (2015). Kostentragungspflicht und Zumutbarkeit im novellierten Denkmalschutzgesetz von Nordrhein-Westfalen im Vergleich mit den übrigen Bundesländern. *Archäologische Informationen*, 38, 353-379. Frei zugänglich nachzulesen unter <https://journals.ub.uni-heidelberg.de/index.php/arch-inf/article/view/26202>

III.k Zu § 26 Kostentragung in Verbindung mit § 19(1). Im derzeitigen Zustand unterliegen die Bergbau- und Abgrabungsgebiete nicht der Kostentragungspflicht gemäß Verursacherprinzip. Dieses Defizit führt u.a. dazu, dass nach Auskunft des zuständigen Fachamtes im Bereich der rheinischen Braunkohlereviere nur 5 % der fachlich notwendigen Rettungsgrabungen durchgeführt werden – für die meist nicht mitbedachten, aber nicht minder betroffenen Auskiesungsgebiete insbes. am Niederrhein fehlen uns entsprechende Zahlen. Demnach wird seit langen Jahren im Braunkohlerevier von 20 Fundstellen nur 1 Fundstelle sachgerecht im Vorfeld ihrer Zerstörung dokumentiert, 19 Fundstellen gehen undokumentiert auf immer verloren. Die DGUF hat dies wiederholt moniert. Auf unseren diesbezüglichen Wahlprüfstein anlässlich der Landtagswahl in NRW am 14. Mai 2017 hatte die CDU geantwortet: *„Da das Bergrecht als Bundesrecht dem Landesrecht vorgeht, kann ein stärkerer Schutz von Denkmälern bzw. die Durchsetzung des Verursacherprinzips gegenüber Abgrabungsunternehmen nur über eine Änderung des Bergrechts erfolgen. Die CDU NRW setzt sich seit längerem für eine Novelle des Bundesberggesetzes ein. Bei einer Novellierung müssten auch die von Ihnen aufgeworfenen Fragestellungen diskutiert werden.“* Dieser – von uns sehr begrüßte – Vorsatz der Landes-CDU, auf das Bergrecht im gemeinsamen Sinne Einfluss nehmen zu wollen, hat unseres Wissens bislang nicht zu einer Änderung des Ist-Zustandes geführt. Angesichts des fortdauernden enormen Denkmalverlusts sind u.E. weitere Verzögerungen bei der Bereinigung dieser Schieflage nicht hinnehmbar.

Die in diesem Kontext gerne als Ausgleich angeführte, 1990 mit einem Vermögen von knapp 20 Mio € (50 % seitens RWE, 50 % aus Landesmitteln NRW!) eingerichtete „Stiftung



DGUF-Büro
An der Lay 4
D - 54578 Kerpen-Loogh
Tel.: 06593 - 98 96 42
Fax: 06593 - 98 96 43
Email: buer@dguf.de
Web: www.dguf.de

Archäologie im Rheinischen Braunkohlerevier“ berücksichtigt die Auskiesungsgebiete nicht und kann im Braunkohlerevier das offensichtliche Finanzierungsdefizit nicht beheben! Dies widerspräche dem Stiftungszweck, der auf Forschung und Aufarbeitung gerichtet ist, nicht aber auf die Finanzierung von Rettungsgrabungen. Zudem war die der Stiftungsgründung zugrunde gelegte Lage am Kapital- und Anlagemarkt und damit die ins Auge gefasste Ertragssituation seinerzeit erheblich anders als heute. 1990 lag der Kapitalmarktzins bei ca. 8 % p.a., d.h. es wurden Erträge von ca. 1,6 Mio € jährlich erwartet; zuletzt (2019) lag die Fördersumme der Stiftung bei knapp 0,5 Mio € /Jahr. Das, was die Stiftung nach Stand 1990 hätte leisten und erreichen sollen, kann 30 Jahre später nicht mehr annähernd erreicht werden. Die in der Antwort der Landesregierung (Drucksache 17/8914) auf die Kleine Anfrage 3416 vom 19.2.2020 vorgelegten Zahlen sind Gesamtsummen für die Jahre 2006-2019 bzw. 1990-2019, die dieses in den letzten Jahren gravierende Schwinden der Stiftungsmittel kaschieren.

Die DGUF erinnert erneut daran, dass mit der Ausklammerung der Braunkohleenergie aus dem Verursacherprinzip eine erhebliche Wettbewerbsverzerrung einhergeht: für alle anderen, konkurrierenden Energieträger gilt das Verursacherprinzip, d.h. jede Windkraftanlage, jede neue Stromtrasse für die erneuerbaren Energien u.a. muss für die von ihr ggf. verursachten Rettungsgrabungen aufkommen. Wir halten den Ist-Zustand für – laienhaft formuliert – rechtswidrig.

Daher schlagen wir vor, § 26 um einen Absatz 4 zu ergänzen: *„Die Kostentragungspflicht gilt auch dann, wenn eine Erlaubnis zur Denkmalzerstörung nach § 16 erteilt wurde.“*

Auch wenn die rechtliche Durchsetzung dieser Bestimmung zunächst noch schwierig sein könnte, wäre damit der klare politische Wille formuliert, einen gravierenden Missstand und eine Wettbewerbsverzerrung beheben zu wollen.

Wir danken für die Gelegenheit, uns im Rahmen der Anhörung äußern zu können!

Mit freundlichen Grüßen,

Diane Scherzler, M. A.
Vorsitzende

PD Dr. Frank Siegmund
Stv. Vorsitzender



DGUF-Büro
An der Lay 4
D - 54578 Kerpen-Loogh
Tel.: 06593 - 98 96 42
Fax: 06593 - 98 96 43
Email: buero@dguf.de
Web: www.dguf.de